

### Rechtsauskunft

#### Download von Software

---

#### Sachverhalt:

Darf man Schülerinnen und Schüler dazu zwingen, Software, welche im Unterricht benötigt wird, auf ihre privaten Geräte herunterzuladen? Was kann man machen, wenn die Person sich weigert?

---

#### Rechtslage:

Eine explizite Pflicht zum Herunterladen von Programmen lässt sich weder dem Mittelschulgesetz noch der Mittelschulverordnung oder den Schulordnungen entnehmen. Es handelt sich um einen (leichten) Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern, da sie gezwungen werden, Manipulationen an ihren Geräten vorzunehmen bzw. zu erdulden. Grundsätzlich braucht es für alle Grundrechtseingriffe eine genügend bestimmte Norm (Legalitätsprinzip). Da sich die Schülerinnen und Schüler in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat befinden, lässt das Bundesgericht bei leichten Grundrechtseingriffen auch allgemein formulierte Normen als gesetzliche Grundlage gelten. Dies gilt im Schulkontext jedenfalls dann, wenn sich die fraglichen Massnahmen in voraussehbarer Weise aus dem Ausbildungszweck ergeben.<sup>1</sup> Vergleichbare (leichte) Grundrechtseingriffe sind Teil des Schulalltags und haben keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. So beispielsweise die Aufforderung einer Lehrperson an die Klasse, das Zimmer zu wechseln (hier liegt ein Eingriff in die Bewegungsfreiheit vor, ohne dass dies gesetzlich geregelt wäre). Es ist schulnotorisch, dass nicht alle Einzelheiten der Rechtsbeziehung geregelt werden können und eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen nötig ist. Mittelschülerinnen und Mittelschüler wissen, dass sie für den Unterricht einen Computer oder ein vergleichbares Gerät benötigen. Der Download und die Benutzung von schulrelevanter Software kann und muss in diesem Kontext als voraussehbar und vom Ausbildungszweck abgedeckt bezeichnet werden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Software, welche keinerlei inhaltlichen Bezug zum Unterricht aufweisen, wie Tracking-Programme für die Ortung der Schülerinnen und Schüler z.B. während einer Klassenfahrt. In diesen Fällen kann niemand zum Download gezwungen werden. Keinesfalls können Schülerinnen und Schüler zum Download von Überwachungs- und Teachingsoftware auf ihre Geräte gezwungen werden, da hier ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre vorliegen würde. Dies verlangte eine gesetzliche Grundlage. Falls eine Person den Download verweigert, sollte jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit zuerst nach einer Browser-Version des fraglichen Programms gesucht werden. Nur wenn es keine andere Option gibt, kann die Schülerin oder der Schüler zum Download verpflichtet werden. Eine Weigerung kann dann als Verletzung der Schülerpflichten interpretiert und mit disziplinarischen Mitteln sanktioniert werden.

---

#### Rechtsgrundlage:

---

erstellt ha / August 2022

---

<sup>1</sup> Vgl. BGE 139 I 280 E. 5.3.1.